

II-3626 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/5-Pr.2/82

1982 03 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

1664 IAB
1982 -03- 23
zu 1670 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 25. Jänner 1982, Nr. 1670/J, betreffend zweimalige Ausstellung von Einheitswertbescheiden durch das Finanzamt Spittal an der Drau, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Von der Vorgangsweise des Finanzamtes Spittal an der Drau wurde erstmals durch die aufgrund der parlamentarischen Anfrage abverlangten Berichtsausführungen Kenntnis erlangt.

Zu 2):

Anläßlich von Berufungserledigungen, betreffend Berufungen gegen Einheitswertbescheide zum 1. Jänner 1979 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1980 (Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens), wurde im Zuge von Ermittlungen festgestellt, daß bei einigen ebenfalls in der Katastralgemeinde Amlach gelegenen benachtbarten Betrieben die ortsüblichen Verhältnisse hinsichtlich der äußeren und inneren Verkehrslage bei der Einheitswertermittlung unrichtig unterstellt wurden. Dies veranlaßte das zuständige Finanzamt Spittal an der Drau, eine Berichtigung der betreffenden Bescheide durch Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Bundesabgabenordnung herbeizuführen. In einem Fall wurde eine Berichtigung des Einheitswertbescheides gemäß § 293 Bundesabgabenordnung vorgenommen.

Zu 3):

Die gegenständlichen Bescheide sind in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

- 2 -

Da jedoch die Vorgangsweise des Finanzamtes Spittal an der Drau in formeller Hinsicht - es liegen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gemäß § 303 Bundesabgabenordnung bzw. für eine Berichtigung gemäß § 293 Bundesabgabenordnung nicht vor - den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach, hat das Bundesministerium für Finanzen die zuständige Finanzlandesdirektion für Kärnten angewiesen, die betreffenden Bescheide gemäß § 299 Bundesabgabenordnung aufzuheben und zum Stichtag 1. Jänner 1980 Wertfortschreibungen zur Beseitigung der ursprünglichen unrichtigen Bewertung vorzunehmen.

